



Geschieht ein Verkehrsunfall mit einem Wildtier, ist die Polizei unverzüglich zu informieren. Bild Archiv

Tier im Recht

WILDUNFALL: WAS TUN?

So verhalten Sie sich bei einem Verkehrsunfall mit einem Wildtier richtig

In der Schweiz sterben jedes Jahr weit mehr als 20 000 mittlere bis grosse Wildtiere durch Verkehrsunfälle – darunter auch über 8000 Rehe. Hinzu kommen schätzungsweise 100 000 Amphibien, die überfahren werden. Besonders im Herbst, wenn die Tage kürzer werden und die Sichtverhältnisse wegen Dämmerung und Nebel häufig eingeschränkt sind, steigt das Risiko für Wildtierunfälle erheblich. Zudem sind nasse, mit Laub bedeckte Strassen oft rutschig, was den Bremsweg verlängert.

Um auf plötzlich auftauchende Tiere reagieren zu können und Wildtierunfälle zu vermeiden, sollten Autofahrende ihre Geschwindigkeit in bewaldeten und ländlichen Gebieten, in der Nähe von Jagd-

zonen, an unübersichtlichen Stellen oder beim Passieren eines Wildwechselwarnschildes unbedingt anpassen. Dies gilt vor allem in den Morgen- und Abendstunden, wenn viele Wildtiere besonders aktiv sind. Wird ein Tier gesichtet, ist nicht nur das Tempo zu reduzieren, sondern auch das Fern- auf Abblendlicht umzuschalten, um es nicht zu beunruhigen.

Kommt es dennoch zu einem Zusammenstoss mit einem Wildtier, entscheidet rasches Handeln über dessen weiteres Schicksal. Das Strassenverkehrsgesetz verpflichtet Fahrzeuglenkende, sofort anzuhalten, die Unfallstelle mit einem Panndreieck zu sichern und die Warnblinkanlage einzuschalten. Zudem ist unverzüglich die Polizei (Tel. 117) zu in-

formieren. Diese verständigt, falls nötig, die zuständigen Fachpersonen der Wildhut oder Jagdaufsicht, damit verletzte Tiere versorgt, gegebenenfalls erlöst oder tote Tiere fachgerecht entsorgt werden können.

Auf keinen Fall sollte man sich selber einem verletzten Tier nähern, da es dadurch zusätzlich verängstigt wird und womöglich mit letzter Kraft das Weite sucht. Die Meldepflicht gilt aber auch dann, wenn das Tier geflohen ist. Die Gefahr ist gross, dass sich dieses in ein Versteck schleppt und dort unter möglicherweise tagelangen Qualen verendet.

Wird ein Wildtier bei einer Kollision getötet, hat dies in der Regel keine strafrechtlichen Konsequenzen, solange keine Verkehrsregeln missachtet wurden. Wer den strassenverkehrsrechtlichen Vorgaben entsprechend handelt, muss daher weder eine Busse befürchten noch Schadenersatz für das verletzte oder getötete Tier leisten. Fährt man hingegen einfach weiter, macht man sich wegen Unterlassung einer Unfallmeldung und unter Umständen auch wegen Tierquälerei strafbar. Denn ohne umgehende Meldung werden sowohl die Nachsuche als auch die fachgerechte Versorgung erheblich erschwert oder gar unmöglich, sodass das Wildtier womöglich massiv leiden muss.

Zu beachten ist weiter, dass Motorfahrzeugversicherungen den bei einem Tierunfall entstandenen Schaden nur übernehmen, wenn dieser korrekt gemeldet worden ist. Vor Ort sollte daher unbedingt ein Unfallprotokoll erstellt werden, in dem der Hergang der Kollision so genau wie möglich beschrieben ist. Das Protokoll ist mit einer Skizze des Unfallorts, allfälligen Fotos und Zeugenaussagen zu ergänzen und vom Wildhüter oder von einer Polizeiperson unterzeichnen zu lassen.

GIERI BOLLIGER / MICHELLE RICHNER

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenter Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

**Spendenkonto PC: 87-700700-7
IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7**
Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.